

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

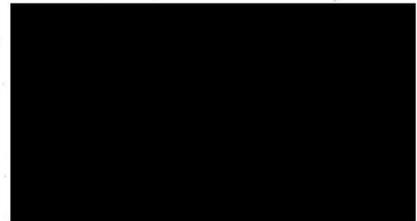


Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Herrn Reder
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum:
Aktenz.:



Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes für den Bebauungsplan (BP) RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf, OT Rangsdorf

Meiner Genehmigung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Gemeinde Rangsdorf vom 18.01.2023 auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 3 und 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG (gesetzlicher Biotopschutz)
- Antragsunterlagen für die Ausnahmegenehmigung (Landschaftsarchitekt BDLA Stefan Wallmann; Stand 18.01.2023)
- Ergänzung der Gemeinde Rangsdorf zum Ausnahmeantrag vom 16.03.2023
- Vorplanung Objektplanung – Lageplan Verkehrsanlagen
- Entwurf Planteil BP RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ (Stand 30.06.2022)

Sehr geehrter Herr Reder,

auf Ihren im Auftrag der Gemeinde Rangsdorf gestellten Ausnahmeantrag vom 18.01.2023 erteile ich folgenden

B E S C H E I D

- I. Die für die spätere Durchführung von Baumaßnahmen im oben genannten B-Plangebiet erforderliche Ausnahmegenehmigung für die Zerstörung oder Beeinträchtigung eines gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG gesetzlich geschützten Erlen-Eschen-Waldes wird gemäß § 30 Absatz 3 und 4 BNatSchG unter Einhaltung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Die oben genannten Antragsunterlagen für die Ausnahmegenehmigung sind unbedingter Bestandteil dieser Genehmigung.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 67 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

II. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen

Bedingung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Straßenbauarbeiten eine konkrete Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Straße „Am Strand“ vorzulegen. Das betrifft auch die geplante Versickerungsmulde im Bereich des geschützten Biotops. Dabei sind, unter Berücksichtigung des Vorschlages des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 01. Juni 2023 (Anlage 1), sowohl der Eingriff in das Biotop, als auch die entsprechenden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG in einem Eingriff-, Ausgleichsplan darzustellen und zu bilanzieren. Des Weiteren ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen.

Mit dem Bau im Bereich des Biotopes darf erst nach Freigabe durch die UNB begonnen werden.

Befristung

Meine Entscheidung zur Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG ihre Gültigkeit, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen wird. Eine Verlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der UNB beantragt werden.

Auflagen:

1. Aus Vermeidungs- und Minimierungsgründen darf die Baufeldfreimachung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG sowie gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wegen des Arten- und Biotopschutzes nur außerhalb der Vegetationsperiode, also im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. erfolgen. Der Beginn der Baufeldfreimachung im Bereich des geschützten Biotops ist der UNB mindestens 4 Wochen zuvor anzuzeigen.
2. Um den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Erlen-Eschen-Wald so wenig wie möglich zu beeinträchtigen soll gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG die Straße zwischen Seebadallee und Birkenallee, entsprechend der Ergänzung zum Ausnahmeantrag vom 16.03.2023, mit Hochborden versehen und in der Breite so bemessen werden, dass nur Einbahnstraßenverkehr ohne Parken im Seitenbereich möglich ist. Des Weiteren soll der Ausbau aufgrund der Einbahnstraßenregelung in der Form minimiert werden, dass der Gehweg auf das Minimum von 1,80 m Breite reduziert wird. Die Bankettbreite soll neben der Fahrbahn auf 0,50 m und auf der Gehwegseite auf 0,25 m reduziert werden. Bei der Ausführungsplanung ist hier auch der Vorschlag des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände zu berücksichtigen, wonach sowohl der nördliche, weniger wertvolle Teilbereich des geschützten Biotops, als auch der südliche Teilbereich der aktuellen Parkflächen in die geplante Versickerungsmulde aus Gründen der Eingriffsminimierung mit einzubeziehen ist.
3. Die Versickerungsmulden sollen gemäß § 15 Absatz 1 und 2 BNatSchG so flach wie möglich und naturnah angelegt werden (zwischen 0,30 m und maximal 0,60 m tiefer). Böschungen sind möglichst flach zu halten. Die Mulden sollen sich sukzessive und naturnah entwickeln können. Robinien können entfernt werden, Erlen sind zu erhalten. Im Bereich des zu entfernenden Robinienaufwuchses können tiefer liegende Vernässungsbereiche hergestellt werden, um langfristig den Robinienaufwuchs zu verhindern und biotoptypische Pflanzenarten zu fördern. Nach der Anlage soll sich der Bereich wieder naturnah entwickeln können, neuer Gehölzaufwuchs in diesem Bereich ist zu dulden. Wenn Entschlammungsmaßnahmen erforderlich werden, z. B. wegen verrottenden Laubes, dann darf dies nur im Winter (Oktober bis Februar) erfolgen.
4. Die sich im Rahmen der noch vorzulegenden konkreten Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Straße „Am Strand“ möglicherweise noch ergebenden biotopschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG im unmittelbaren

Biotopumfeld realisiert werden. Insbesondere käme der Bereich des geschützten Erlen-Eschen-Waldes selbst in Betracht oder aber auch der westlich angrenzende Traubenkirschen-Eschenwald, welcher ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Für die späteren Bau- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der geschützten Biotope muss zwingend eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) beauftragt werden.

5. Die später noch zu konkretisierenden Ausgleichsmaßnahmen für das geschützte Biotop müssen dann gemäß § 15 Absatz 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht hinreichend gesichert sein (zum Beispiel durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch).

III. Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG

Die Auflagen der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung.

IV. Gebühren

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 GebGBbg wird für diese Entscheidung keine Gebühr erhoben.

V. Begründung

Die Gemeinde Rangsdorf plant eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des historischen Dorfkerns von Rangsdorf. Deshalb soll der B-Plan 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ aufgestellt werden.

Zum Geltungsbereich gehören neben dem historischen Dorfanger mit Kirche, den alten Hofstellen sowie den umgebenden Wohngebieten auch der Bereich bis zum Seeufer des Rangsdorfer Sees, einschließlich des Seehotels und der Badestelle sowie die Flächen dazwischen.

Die neuen öffentlichen Wege und Straßen sind Bestandteil einer Neuordnung der Erschließungs- und Parkplatzsituation, die aktuell während der Badesaison und bei Veranstaltungen am See oder im zentralen Dorfbereich zu Problemen führt. So werden derzeit Fahrzeuge trotz Parkverbot und Kontrollen im Seitenbereich der unbefestigten Straßen abgestellt, so dass es dort und im angrenzenden Wald immer wieder zu Beeinträchtigungen kommt. Die Trasse breitet sich dadurch zunehmend in den angrenzenden Wald aus.

Deshalb sollen die Straßen nun ordnungsgemäß (mit Hochborden) hergestellt werden.

Die gepflasterte Seebadallee hat ab der Lindenallee ein Gefälle zur Badestelle, so dass dort eine straßenbegleitende Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich ist.

Um bei stärkeren Regenfällen das Oberflächenwasser ordnungsgemäß ableiten und versickern zu können, wird das Oberflächenwasser über eine Sammelleitung gefasst und in eine gegenüber dem Seehotel geplante flache Sickermulde geleitet.

In dem Bereich, wo sich beidseitig Waldflächen an die Straße anschließen, sollen voraussichtlich Sickerflächenzuläufe verlegt werden, durch die das Wasser in die Seitenbereiche abfließen kann.

Da der Boden in dem gesamten Bereich der Straße „Am Strand“ nicht für eine schnelle Versickerung geeignet ist, wurde die Anlage einer flachen, möglichst nur 30 cm bis maximal 60 cm tiefen und dafür breiteren Mulde an der tiefsten Stelle des Geländes vorgesehen, die für die Aufnahme des anfallenden Regenwassers bei Starkregen ausreichen würde.

Diese geplante Sickerfläche befindet sich innerhalb eines Erlen-Eschen-Waldes, (Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, Flurstück 173 tlw.), bei welchem es sich tlw. um eine gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop handelt (Biotop-Code: 08110), welches nicht beeinträchtigt werden darf.

Deshalb hat die Gemeinde gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG bei der UNB einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt.

Die naturschutzfachliche Prüfung hat folgendes ergeben.

Die UNB hatte in der Stellungnahme zum oben genannten B-Plan-Entwurf vom 22.07.2022 (41605/22/672) Einwendungen erhoben, weil der B-Plan tlw. das oben genannte gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Wald-Biotop überlagerte.

Da die der UNB vorliegende Biotopkartierung über 15 Jahre alt war, erfolgte im Rahmen des B-Planverfahrens 2020 eine erneute Kartierung durch den seitens der Gemeinde Rangsdorf beauftragten Landschaftsarchitekten, Stefan Wallmann. Die Kartierung bestätigte das Vorhandensein des geschützten Erlen-Eschen-Waldes.

Eine erneute Begehung im Jahr 2022 hatte zum Ergebnis, dass die typischen Pflanzenarten des geschützten Biotops noch zu über 50 % die Fläche einnehmen, allerdings war auch festzustellen, dass inzwischen ein hoher Anteil der Fläche von nicht typischen, invasiven Robinien eingenommen wird, was ein Hinweis auf gestörte Feuchtigkeitsverhältnisse sein kann.

Da seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Rahmen der selektiven Biotopkartierung die antragsgegenständliche Fläche im Jahr 2016/2017 nicht mehr als geschützter Biotop in das Biotopkataster übernommen wurde, erfolgt am 08. Mai 2023 eine erneute Überprüfung des Biotopstatus durch Herrn Dr. Frank Zimmermann vom LfU Brandenburg, Abteilung N3 mit folgendem Ergebnis.

„Nach den Antragsunterlagen ist auch die Fläche der geplanten Einlassstelle recht eindeutig als geschützter Biotop im Zusammenhang mit der größeren Biotopfläche auf der anderen Seite einzustufen, wie auch in den Unterlagen dargestellt. Dass die Fläche bei der Kartierung des LfU nicht mehr mit einbezogen wurde, liegt wohl daran, dass der Kartierer möglicherweise den höheren Robinienanteil und die Trennung durch den Weg dazu bewegt haben, die Fläche auszugrenzen. Aber ich würde auch für diese den Biotopstatus bestätigen, allerdings ebenso wie die gesamte große Fläche recht gestört und mit nicht mehr sehr hoher Wertigkeit. Die geplanten Maßnahmen halte ich unter Betrachtung des Gesamtbestandes für vertretbar und ausgleichbar und würde eine entsprechende Genehmigung/Befreiung befürworten.“

Auf dieser Grundlage erfolgte nunmehr die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die UNB mit folgendem Ergebnis.

Unabhängig von der Entstehung gilt auch in der Bauleitplanung der gesetzliche Biotopschutz, wonach gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. Die Inanspruchnahme des durch den B-Plan geschaffenen Baurechts führt zu einer tlw. Zerstörung des gesetzlich geschützten Erlen-Eschen-Waldes.

Die Gemeinde kann auf Antrag für die im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen, mit deren Verwirklichung biotopbeeinträchtigende Maßnahmen verbunden sind, gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die innerhalb einer 7-Jahres-Frist weitere Ausnahmen oder Befreiungen auf der Vorhabensebene überflüssig machen (hier ist allerdings die oben genannte Bedingung zu beachten).

Da der gesetzliche Biotopschutz gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht darstellt, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist, beantragte die Gemeinde Rangsdorf daher mit oben genannten Schreiben eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Absatz 3 und 4 BNatSchG.

Da der B-Plan selbst die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops noch nicht bewirkt, ist die Ausnahme auf die Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Realisierung des Planes gerichtet (dinglicher Verwaltungsakt bei der Realisierung des B-Planes auch zugunsten des Bauherrn).

Gemäß § 1 Absatz 1 NatSchZustV ist im vorliegenden Fall die UNB für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 BNatSchG zuständig.

Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Unterschied zu § 1a Absatz 3 BauGB ist für die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 3 BNatSchG erforderlich, dass ein vollständiger Ausgleich stattfindet.

Ausgleich ist dabei als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen.

Erforderlich für den Ausgleich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das heißt, eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit den zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.

Hierfür ist ein Nachweis zu führen.
Dieser liegt der UNB vor.

Der Grünplaner kommt in seinem Ausnahmeantrag zu dem Ergebnis, dass die naturnahe Anlage und dauerhafte Pflege der Versickerungsfläche geeignet ist, die Beeinträchtigungen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG gleichartig wiederherzustellen.

Die standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung werden in gleicher Weise und gleichem Umfang wiederhergestellt. Da keine technischen Einbauten erfolgen, wird auch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt. Die umgebenden Flächen werden nicht verändert.

Da für den B-Plan jedoch nur eine Vorplanung für den möglichen Straßenausbau der Straße „Am Strand“ erstellt wurde, um eine Grundlage zur generellen Festsetzung der Verkehrsfläche zu haben, konnte der tatsächlich notwendige Eingriff in das Biotop noch nicht abschließend beurteilt werden.

Möglicherweise kann der Ausgleichsbedarf also geringer, möglicherweise aber auch höher ausfallen.

Deshalb wurden die oben genannte Bedingung sowie ein Auflagenvorbehalt in den Bescheid aufgenommen um gegebenenfalls für heute noch nicht absehbare Auswirkungen, in Absprache mit der UNB, zusätzliche Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können.

Da es sich bei dem Vorhaben im Erle-Eschen-Wald-Biotop um eine relativ überschaubare Maßnahme in einem kleinen Teil des geschützten Biotops handelt, kann davon ausgegangen werden, dass in dem verbleibenden Erlän-Eschen-Ewald sowie in dem westlich unmittelbar angrenzenden Traubenkirschen-Eschenwald, welcher ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Insbesondere können das Maßnahmen sein, wie die Entnahme des aufkommenden Robinienaufwuchses oder auch eine Wiedervernässung.

Unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen sowie der oben genannten Bedingung kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben werden.

Darüber hinaus kann die Einleitung des Niederschlagwassers auch dazu beitragen, das allmähliche Trockenfallen des geschützten Waldbiotops zu verlangsamen oder auch zu verhindern, um den ursprünglichen Biotoptyp zu erhalten oder zu verbessern.

Durch die unter der Auflage Nummer 2. festgelegte Reduzierung der Ausbaubreit des Weges zwischen der Seebad- und Birkenallee entspricht die geplante Ausbaubreite weitestgehend dem Bestand dieser Verkehrsfläche, was eine deutliche Eingriffsminimierung darstellt.

Die ca. 30 – 60 cm tiefe Mulde soll dauerhaft erhalten bleiben, weshalb oberflächliche Ablagerungen wie z. B. Laub dort immer wieder beseitigt werden müssen Dies soll sich jedoch nur

auf ein Abharken und ggf. eine Müllbeseitigung beschränken. Weitere Abgrabungen sind nicht vorgesehen. So kann sich dort voraussichtlich wieder Vegetation ansiedeln.

Im Rahmen der späteren Ausführungsplanung soll der Trassenverlauf im Hinblick auf die Reduzierung von Beeinträchtigungen einzelner Bäume optimiert werden. In diese Hinsicht wird dann auch geprüft werden, ob und wieviel Bäume ggf. im Bereich der (gesamten) Sickermuldenfläche stehen bleiben können, wenn diese z. B. flacher angelegt werden kann.

Da es sich bei dem Biotop auch um Wald im Sinne des § 2 LWaldG handelt, muss diese Prüfung in die später zu beantragende Waldumwandlung einfließen. In diesem Rahmen würde die UNB ohnehin gemäß § 17 Absatz 1 und 2 BNatSchG in das Waldumwandlungsverfahren einbezogen werden bzw. und sich dort entsprechend einbringen können (Einvernehmensherstellung).

Artenschutzuntersuchungen erfolgten im Biotopbereich hinsichtlich von Fledermäusen und Brutvögeln bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Planes.

Damit ist sowohl gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG dem Vermeidungsgrundsatz genüge getan, als auch der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Absatz 3 BNatSchG ausgleichbar, so dass das Vorhaben auch in dieser Hinsicht als zulässig eingestuft werden kann.

Die Abwägung der oben genannten Belange hat zum Ergebnis, dass die Verträglichkeit des Vorhabens, unter Einhaltung der im Antrag genannten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen, mit den Schutzerfordernissen der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sichergestellt ist.

Somit liegen, unter Einhaltung der oben genannten Bedingung, die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG vor.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung erfüllt werden. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem gesetzlichen Biotopschutz aus den Rechtsnormen des Naturschutzes sicherzustellen.

Die Auflagen wurden erforderlich, weil Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, nach § 30 Absatz 2 BNatSchG unzulässig sind, wenn sie nicht ausgeglichen werden können.

Die Auflagen dienen der weitestgehenden Anpassung der Maßnahme an die Schutzerfordernisse für den jeweils betroffenen Biotoptyp und damit der Minimierung der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Durchführung der Maßnahme.

Die Befristung der Gültigkeit der Entscheidung stellt sicher, dass innerhalb des Befristungszeitraumes eingetretene Veränderungen der Flächen und der damit verbundenen neuen naturschutzfachlich relevanten Sachverhalte entsprechend berücksichtigt werden können.

Der Auflagenvorbehalt wurde formuliert, um die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zu ermöglichen, da die Folgen des Vorhabens vor Beginn oft nicht in vollem Umfang abzuschätzen sind.

Da naturschutzrechtliche Genehmigung stets objektbezogen erteilt werden, würde zum Beispiel eine zusätzlich erforderlich werdende Versiegelung oder Fällung von Bäumen unter Umständen ein erneutes Genehmigungsverfahren bzw. sogar ein Befreiungsverfahren nach § 67 Absatz 1 BNatSchG nach sich ziehen.

Hinweise:

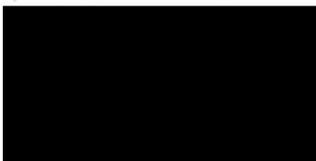
1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

2. Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zustimmungen und zum Erstellen von Anzeigen, die auf Grundlage anderer Vorschriften bestehen, werden davon nicht berührt.
3. Gemäß § 17 Absatz 8 BNatSchG kann die UNB die Einstellung des Vorhabens anordnen, wenn trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Auflagen nicht erfüllt werden.
4. Zum Baum- und Wurzelschutz sind bei Tiefbauarbeiten die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", die ZTV-Baumpfleger und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
5. Für das oben genannte Vorhaben war eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Da den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 64 BNatSchG in Verbindung mit § 37 BbgNatSchAG ein erweitertes Widerspruchs- bzw. Klagerecht zusteht, wurde ihnen zeitgleich mit der Erteilung des Bescheides eine Kopie der Genehmigung zugestellt.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 UmwRG bei eventuellen Verfahrensfehlern schlimmstenfalls seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen die Aufhebung einer Entscheidung verlangt werden kann, was eine Stilllegung oder den Rückbau sowie eine Wiederherstellung nach sich ziehen kann.
Deshalb wird angeraten, vor Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wochen nach Zugang des Bescheides) nicht mit dem Bauvorhaben zu beginnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiterin

1 Anlage:

Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 01. Juni 2023 mit Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

UmwRG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

GebGBbg

Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl Bbg Teil I S. 246) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

LWaldG

Zweites Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 30. April 2019 (GVBl. I, Nr. 15)

GebGBbg

Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl Bbg Teil I S. 246) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)